

Datum: 14.12.2021
GZ.: GZ.: 004-1/07-2021 TOP 8
Betrifft: Novellierung Kanalabgabenordnung
Bezug:
Bearbeiter: Andreas Schwab – DW 12
E-Mail: andreas.schwab@riegersburg.gv.at

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 (GemO),
LGBL.Nr. 115, i.d.g.F iVm dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021

Novellierung der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 GZ.: 004-1/07-2021 TOP 8 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL.Nr. 71, i.d.g.F., die Novellierung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Riegersburg, beschlossen. Geändert wird der § 4 wie folgt:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Gebühr für die laufende Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

(2.1) Grundgebühr (jährlich):

Grundgebühr je Gebäude (bis 2 Nutzungseinheiten) EUR 83,41

Grundgebühr für Gebäude über zwei Nutzungseinheiten:

Je Nutzungseinheit EUR 83,41

Grundgebühr für gewerbliche Betriebsobjekte ohne integrierten Haushalt je gewerbliche Einheit

EUR 83,41

Wochenendhäuser bzw. nicht ständig bewohnte Wohnobjekte u.

Wohnhäuser bzw. unbewohnte angeschlossene Objekte EUR 83,41

Sonstige an das Kanalnetz angeschlossene Gebäude EUR 83,41

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr
politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151
Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

(2.2) Personengebühr (jährlich):

Die Kanalbenützungsgebühr wird nach einer Pauschale berechnet, die pro 1 Einwohnergleichwert – nachfolgend mit EGW bezeichnet – im Kalenderjahr 43 m³ vorsieht.

Herangezogen wird die Anzahl der gemeldeten Personen, wobei 1 Person 1 EGW darstellt.

1 Person und EGW (HWS und NWS)

EUR 94,11

Für die nachstehend genannten Betriebsarten (Produktionsbetriebe, Bürobetriebe, Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbe und Tourismusbetriebe) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Produktions-, Büro- und Tourismusbetriebe:

Für 4 haushaltsfremde vollzeitäquivalente Beschäftigte, welche dauernd am Standort tätig sind: 1,00 EGW

Mindestansatz ist in jedem Fall 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Die Betriebe werden jährlich um Bekanntgabe des aktuellen Dienstnehmerstandes bis zum 15. Jänner ersucht. Sollte keine Meldung erfolgen, kommt automatisch der Ansatz vom Vorjahr zur Anwendung.

<u>Schule/Kindergarten:</u>	10 Personen	1,00 EGW
	je weitere 10 Personen (Kinder, Schüler, Lehrer, Beschäftigte)	1,00 EGW

<u>Gastgewerbe:</u>	Sitzplätze Innen:	4 Sitzplätze	1,00 EGW
	Sitzplätze Außen:	20 Sitzplätze	1,00 EGW
	Saal:	8 Sitzplätze	1,00 EGW
	Beschäftigte:	4 Vollzeitarbeitskräfte	1,00 EGW

Bei weniger als 260 Öffnungstagen ist auf Antrag eine Aliquotierung möglich:

Bis 130 Öffnungstage kommt 1/3 der Kanalbenützungsgebühr zur Verrechnung

Bis 260 Öffnungstage kommt 2/3 der Kanalbenützungsgebühr zur Verrechnung

Der Gaststättenbetreiber kann durch Meldung der geplanten Öffnungszeiten jährlich bis 15. Jänner an die Gemeinde eine anteilige Reduzierung der Kanalbenützungsgebühren für das laufende Jahr beantragen.



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT26151

Beherbergungsbetriebe u. Privatzimmervermieter:

Beschäftigte: 4 Vollzeitarbeitskräfte	1,00 EGW
4 Gästebetten	1,00 EGW

Überprüfung aufgrund der durchzuführenden Bettenstatistik bzw. der Nächtigungsstatistik. Mindestansatz ist jedenfalls 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

<u>Betreutes Wohnen:</u>	Gemeldete Personen:	1 Person	1,00 EGW
--------------------------	---------------------	----------	----------

Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem Wasserverbrauch ab 10 m³ und mehr pro Jahr (aufgrund der jährlichen Wasserendabrechnung der Gemeinde aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode)

Pauschale Kanalnutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EGW

Für Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem geringeren Wasserverbrauch (unter 10 m³ Wasserbezug) wird keine derartige Gebühr verrechnet. Für eine derartige Berücksichtigung bei der Verrechnung, ist jedoch eine jährliche Bekanntgabe des Wasserzählerstandes zwingend notwendig.

Zweitwohnungen, Wohnobjekte mit Nebenwohnsitzen sowie gewerblich genutzte Gebäude ohne Mitarbeiter mit Wohnsitz differenzierten Betriebsitz des Betriebsinhabers und dergleichen –

<u>Mindestverrechnung:</u>	1,00 EGW
----------------------------	----------

<u>Versammlungsstätten:</u>	1,00 EGW
-----------------------------	----------

<u>Sportstätten:</u>	1,00 EGW
----------------------	----------

Bei touristisch gewichtigen Produktionsstätten wird ab 20 Beschäftigte die gesamte Mitarbeiteranzahl (ab dem ersten Mitarbeiter) zu 100 % angesetzt.

Bei Objekten mit betreuten Personen wird die Personengebühr für die Personenbetreuer nur für 1 Person und EGW gerechnet.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Haushaltsgröße wird für jedes Jahr als Stichtag der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli** und der **1. Oktober** herangezogen.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten, der Betten etc. wird für jedes Jahr als Stichtag der **15. Jänner** herangezogen.

(2.3.) Die nachstehend genannten Betriebsarten werden nach dem Wasserverbrauch und zusätzlich der Grundgebühr verrechnet (Nettobeträge):

KFZ-Waschplätze, Altstoffsammelzentrum und Bauhöfe, Rüsthäuser, Energieversorgungsunternehmen, Öffentliche WC's, TKV-Sammelstellen, Mehrzweck- Betriebs- oder Lagerhallen.

Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Bei Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch gelangen € 2,19 pro m³ zur Verrechnung.



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69137113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT26151

§ 4a

Eingliederungsregel für ehemalige Mitglieder der Abwassergenossenschaft Breitenfeld

(1) Zur Eingliederung der ehemaligen Mitglieder der Abwassergenossenschaft Breitenfeld wird in Anlehnung des § 11 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – (GemO) LGBL. Nr. 1/1999 idF LGBL. Nr. 29/2019 folgende Anpassung vorgenommen:

(2.1.) Die Grundgebühr gemäß § 4(2.1) beträgt für den Bereich der ehemaligen Abwassergenossenschaft Breitenfeld:

im Jahr 2021 EUR 40,30

im Jahr 2022 EUR 62,56

(2.2) Die Personengebühr und EGW gemäß § 4(2.2) beträgt für den Bereich der ehemaligen Abwassergenossenschaft Breitenfeld:

im Jahr 2021 EUR 75,01

im Jahr 2022 EUR 85,87

(2.3) Per 1.1.2023 tritt diese Anpassungsbestimmung außer Kraft und es gelten die Gebühren nach § 4.

Riegersburg, am 14.12.2021

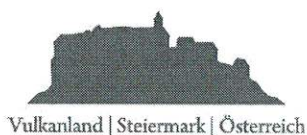
Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: _____



Bürgermeister:

(Handwritten signature)
Pol. Bezirk (Manfred Reisenhofer)



RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151